

Vorlage Nr. 26/0252

Federf. Stadamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr	Beigeordnete Breil	Vorberatung/Empfehlung	08.06.2026	6
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	02.07.2026	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck (Sondernutzungssatzung)

Begründung:

1. Notwendigkeit der Neufassung der Sondernutzungssatzung

Die Nutzung öffentlicher Straßen ist grundsätzlich dem Gemeingebrauch vorbehalten. Dieser umfasst die Nutzung der Verkehrsflächen im Rahmen ihrer Widmung, insbesondere zum Zwecke des Verkehrs. Eine darüberhinausgehende Nutzung stellt eine Sondernutzung dar und bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die rechtliche Grundlage hierfür ergibt sich insbesondere aus den §§ 18 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie aus dem Bundesfernstraßengesetz. Diese Vorschriften ermächtigen die Gemeinden, durch Satzung Regelungen über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren zu treffen.

Die Sondernutzungssatzung dient der Steuerung der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus. Sie regelt insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen, die Abgrenzung erlaubnisfreier Nutzungen, die Anforderungen an die Antragstellung sowie die Erhebung von Gebühren. Ziel ist es, eine geordnete und sichere Nutzung des öffentlichen Raums zu gewährleisten, Nutzungskonflikte zu vermeiden und gleichzeitig eine angemessene Beteiligung an den entstehenden Kosten sicherzustellen.

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Die derzeit gültige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck stammt im Kern aus dem Jahr 1993 und wurde zuletzt durch Änderungssatzung im Jahr 2022 punktuell angepasst. Vor dem Hintergrund zwischenzeitlicher rechtlicher Entwicklungen, gesteigener Anforderungen an die Verwaltungspraxis sowie veränderter tatsächlicher Gegebenheiten im öffentlichen Raum ist eine umfassende Überarbeitung der Satzung erforderlich geworden.

Die nun vorliegende Neufassung (s. Anlage) verfolgt das Ziel, die bestehenden Regelungen zu modernisieren, rechtssicher auszugestalten und zugleich eine bessere Steuerung der Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum zu ermöglichen. Dabei wurden sowohl strukturelle als auch inhaltliche Anpassungen vorgenommen.

2. Inhaltliche Änderungen

Zunächst werden die allgemeinen Regelungen zur Erlaubnispflicht (§ 2 – Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen), zum Straßenanliegergebrauch (§ 3 – Straßenanliegergebrauch) und zu den erlaubnisfreien Sondernutzungen (§ 4 – Erlaubnisfreie Sondernutzungen) präzisiert und ergänzt. Hierzu zählt insbesondere die Erweiterung der erlaubnisfreien Tatbestände im Hinblick auf kurzfristige Materiallagerungen am Tag der Lieferung oder Abholung (§ 4 Abs. 1 Buchstabe f). Dadurch wird eine praxisgerechte Entlastung für Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende geschaffen, ohne die Belange der Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen.

Im Anschluss daran werden die Verfahrensregelungen zur Beantragung von Sondernutzungen (§ 5 – Erlaubisantrag) angepasst. Die bislang als Soll-Vorschrift ausgestaltete Antragsfrist wird künftig verbindlich geregelt. Für Veranstaltungen wird eine verlängerte Antragsfrist eingeführt, um dem regelmäßig erhöhten Abstimmungsbedarf mit verschiedenen Fachämtern und externen Stellen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig wird durch eine Ausnahmeregelung sichergestellt, dass in unvorhersehbaren Situationen weiterhin kurzfristig gehandelt werden kann.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Stärkung der ordnungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten. Hierzu wird unter anderem eine ausdrückliche Regelung aufgenommen, wonach eine erteilte Sondernutzungserlaubnis auch widerrufen werden kann, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet werden (§ 11 Abs. 5 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren). Dies dient der Sicherung städtischer Einnahmen und einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Ergänzend wird die Möglichkeit geschaffen, Verstöße gegen die Satzung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden (§ 14 – Ordnungswidrigkeiten), wodurch die Durchsetzbarkeit der Regelungen insgesamt verbessert wird.

Darüber hinaus werden ergänzende Regelungen für bestimmte Formen der Sondernutzung aufgenommen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu Plakatierungen und sonstigen Werbeanlagen im öffentlichen Raum (§ 7 – Plakatierungen und Werbeanlagen). Ziel dieser Regelungen ist es, klare Rahmenbedingungen für deren Zulässigkeit zu schaffen, das Stadtbild zu ordnen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang werden auch Regelungen zur Wahlsichtwerbung (§ 8 – Wahlsichtwerbung) aufgenommen, die unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien einen rechtssicheren und ausgewogenen Rahmen für Wahlwerbung im öffentlichen Raum schaffen.

Auch im Bereich der Gebührenregelungen (§§ 9 bis 13) erfolgen umfassende Anpassungen. Die Gebührensätze werden aktualisiert, da die letzte grundlegende Festsetzung mehrere Jahre zurückliegt und sich seitdem sowohl die allgemeinen Kostentwicklungen als auch der Verwaltungsaufwand erheblich verändert haben. Ziel ist es, eine angemessene Kostendeckung sicherzustellen und das Äquivalenzprinzip zu wahren. Darüber hinaus wird die Mindestgebühr angehoben sowie eine flexiblere Handhabung durch die Möglichkeit einer teilweisen Gebührenminderung bei Sondernutzungen im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 13 – Gebührenfreiheit / Gebührenminderung) eingeführt. Gleichzeitig wird die Erstattungsgrenze für Gebührenerstattungen (§ 12 Abs. 2 – Erstattung von Gebühren) angehoben, um den Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von Kleinstbeträgen zu reduzieren.

Im Zuge der Neufassung wird außerdem eine zusätzliche Tarifgruppe für Altkleidersammelcontainer eingeführt. Hintergrund ist die zunehmende Inanspruchnahme öffentlicher Flächen durch entsprechende Container sowie der Bedarf an einer klaren und einheitlichen Gebührenstruktur. Die Regelung steht im Zusammenhang mit dem geplanten Standortkonzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer und schafft hierfür eine transparente und praktikable Grundlage für Verwaltung und Nutzende. Das entsprechende Standortkonzept soll in derselben Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr sowie des Rates der Stadt Gladbeck beraten und beschlossen werden (Vorlagennummer: xy).

Durch die Anpassung der Gebührensätze ist davon auszugehen, dass sich die Einnahmesituation der Stadt Gladbeck verbessert. Gleichzeitig tragen die klareren Regelungen und optimierten Verfahrensabläufe zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung innerhalb der Verwaltung bei.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	25.000

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung


Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: